

Pressemitteilung

DICO zur Verabschiedung des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG)

Berlin, 12. Mai 2023 – DICO begrüßt die längst fällige Umsetzung der EU Whistleblower-Richtlinie (2019/1937) durch den deutschen Gesetzgeber. Das Gesetz nimmt den Schutz Hinweisgebender Personen ernst und stellt die damit zusammenhängenden Regeln und Abläufe auf eine gesetzliche Grundlage. DICO bedauert, dass an zahlreichen Stellen, u.a. in Bezug auf den Umgang mit anonymen Meldungen oder den Begriff der „Internen Untersuchung“, Rechtsunsicherheiten verbleiben.

Endlich erfolgt nach einem komplexen Gesetzgebungsverfahren die längst fällige Umsetzung der EU Whistleblower-Richtlinie (2019/1937) in nationales Recht. Hinweisgebersysteme sind von überragender Bedeutung für die Wirksamkeit von Compliance Management Systemen (CMS). Sie eröffnen die Möglichkeit, Informationen über mögliche Verstöße oder Schwachstellen zu erlangen, die durch anderweitige Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen nicht aufdeckbar wären. Hinweisgebende Personen tragen mit ihren Meldungen zur Integrität eines Unternehmens bei und gehen dabei nicht selten persönliche Risiken ein. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Schutz von Hinweisgebenden Personen sowie die damit zusammenhängenden Regeln und Abläufe auf eine rechtssichere gesetzliche Grundlage gestellt werden. DICO begrüßt in diesem Zusammenhang grundsätzlich die überschießende Umsetzung der EU Whistleblower-Richtlinie in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich.

Organisatorische Ausgestaltung von internen Meldekanälen und Folgemaßnahmen in Konzernstrukturen (§ 14 HinSchG)

DICO begrüßt die Regelung des § 14 HinSchG, die den betroffenen Organisationen hinreichend Flexibilität gibt und gleichzeitig einen effektiven Whistleblower-Schutz gewährleistet.

Damit haben Konzernunternehmen innerhalb des Regulierungsrahmens von § 14 HinSchG die Wahl, ob sie einzelne Personen, eine interne Fachstelle oder Dritte mit den Aufgaben einer zentralen internen Meldestelle betrauen, insbesondere auch eine Stelle bei einer anderen Konzerngesellschaft z. B. bei der Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft. DICO geht davon aus, dass diese gesetzliche Regelung im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung auch in der Abstimmung mit der Europäischen Kommission Bestand hat.

Löschfrist (§ 11 Abs. 5 HinSchG)

DICO begrüßt ausdrücklich die Flexibilisierung der in § 11 Abs. 5 HinSchG geregelten Löschfristen, so dass die Vorgangs-Dokumentation so lange aufbewahrt werden kann, wie dies zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig ist. Diese Regelung gibt den Unternehmen die rechtliche Sicherheit für eine notwendige Flexibilität zur Speicherung der Daten aus Hinweisgebermeldungen, die sich am Einzelfall orientieren muss und nicht starr geregelt werden kann. Dies ermöglicht auch eine adäquate Reaktion im Falle der Anspruchsstellung von Hinweisgebern (Beweislastumkehr), da die

Partei, die potentiell eine nachteilige Maßnahme ergriffen hat, über alle Informationen und Unterlagen verfügt, die als Grundlage für die Maßnahme dienen.

Leider wurde nicht ausdrücklich geregelt, ob sich die Löschpflicht lediglich auf die Meldung selbst oder auf die gesamte Dokumentation im Zusammenhang mit der Meldung bezieht.

Keine Pflicht für anonyme Meldesysteme

DICO erkennt an, dass zur Vermeidung von Mehrbelastungen insbesondere von KMUs auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung anonymer Meldesysteme verzichtet wurde. Sehr viele Unternehmen wissen bereits jetzt um den Wert solcher anonymer Meldekanäle und werden sie auch zukünftig beibehalten. Es bleibt leider unklar, ob und ggf. wann in diesem Zusammenhang der gesetzliche Schutzbereich des HinSchG bei anonymen Meldungen eröffnet wird. Dies hätte der Gesetzgeber klarer regeln sollen.

Keine gesetzliche Regelung von Internen Untersuchungen

Das HinSchG bezieht sich mehrfach auf die Durchführung von Internen Untersuchungen als eine zentrale Folgemaßnahme zur Sachverhaltsaufklärung nach Eingang einer Meldung (§ 18 Nr. 1 HinSchG). Die Einführung des HinSchG wäre daher nicht nur eine gute Gelegenheit gewesen, sondern zeigt auch die Notwendigkeit, mit einer gesetzlichen Regelung zu Internen Untersuchungen endlich mehr Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu schaffen. Auf die Problematik einer fehlenden gesetzlichen Regelung für Interne Untersuchungen wurde ausdrücklich schon in der Begründung des nicht realisierten Verbandssanktionengesetzes hingewiesen. DICO hat sich hierzu mehrfach geäußert und mögliche Lösungen ausführlich dargelegt. Sollte eine Lösung im Rahmen eines neuen Anlaufs zum Verbandssanktionengesetz nicht erfolgen, besteht alternativ auch die Möglichkeit einer Regelung im Rahmen eines umfassenden Stammgesetzes zum Thema Compliance.

Etablierung einer organisatorisch eigenständigen Institution u. a. als Beratungsstelle für Whistleblowing

Nach wie vor hält DICO perspektivisch eine organisatorisch eigenständige und unabhängige Einrichtung (z. B. in Form einer Stiftung oder eines Vereins), die sowohl für hinweisgebende Personen als auch für Unternehmen und externe Meldestellen Unterstützungsleistungen anbietet und ggf. auch als Schlichtungsstelle tätig wird, für sinnvoll. Die externe Meldestelle wird nach Einschätzung von DICO hierzu nicht über ausreichende Ressourcen verfügen.

DICO hat sich aktiv unter inhaltlicher Federführung des zuständigen Arbeitskreises „Interne Untersuchungen & Hinweisgebersysteme“ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, u.a. durch seine Stellungnahme vom 10. Mai 2022 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 13. April 2022 sowie die Teilnahme von Dr. Christoph Klahold als ein Sprecher des DICO Vorstands an der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestags am 27. März 2023.



Deutsches Institut für Compliance

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

Für weitere Informationen:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain

Tel: 030/27582020

Mobil: 0151/59450075

Mail: kai.fain@dico-ev.de